



Unterstützungsrichtlinien ab 1. Januar 2019

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern umschreibt den Zweck der Sozialhilfe wie folgt:

Die Sozialhilfe nach diesem Gesetz sichert die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung und ermöglicht jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens. SHG BE Art. 1

In den weiteren Artikeln im Sozialhilfegesetz, der Sozialhilfeverordnung und den SKOS – Richtlinien werden die Voraussetzungen, Rechte und Pflichten sowie der Umfang der Sozialhilfe verbindlich festgehalten. Daraus ergeben sich folgende, für den Regionalen Sozialdienst Wattenwil geltende Ansätze:

Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL

Der GBL entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushalten und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar. Der GBL richtet sich nach der Anzahl Personen im Haushalt.

Anzahl Personen	GBL	GBL pro Person
1 Person	CHF 977.–	
2 Personen	CHF 1'495.–	CHF 747.50
3 Personen	CHF 1'818.–	CHF 606.–
4 Personen	CHF 2'090.–	CHF 522.50
5 Personen	CHF 2'364.–	CHF 472.80
Pro weitere Person	+ CHF 200.–	

Bitte auch den Abschnitt „Junge Erwachsene“ beachten.

Folgende Aufwendungen sind im GBL enthalten:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- *Energieverbrauch* (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnungsnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrichtgebühren
- Kleine Haushaltgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. *Halbtaxabo* (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo, Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. *Konzessionen*, Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Kursiv geschrieben sind Aufwendungen, die nicht monatlich anfallen.

Medizinische Grundversorgung

- Prämien der Krankenversicherung (nur KVG), Selbstbehalt und Franchisen
- Einfache Zahnbehandlungen (vor der Behandlung ist ein Kostenvoranschlag einzureichen)

Situationsbedingte Leistungen

Aufgrund der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Situation und nach spezieller Prüfung sind weitere Leistungen möglich. Ebenso wird die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung, wie auch der AHV-Mindestbeitrag bei Nichterwerbstätigen zusätzlich vergütet.

Wohnungskosten

Die Miete richtet sich nach der Haushaltgrösse:

1 Person	CHF 900.00
2 Personen	CHF 1'100.00
3 Personen	CHF 1'300.00
4 Personen	CHF 1'450.00
5 Personen	CHF 1'600.00

Zusätzlich werden die Nebenkosten übernommen. Als Richtgrösse gilt dabei 15% der Nettomiete. Nicht übernommen werden die Kosten für Garage und oder Parkplatz.

Zulagen (Integrationszulagen IZU und Einkommensfreibetrag EFB)

Je nach Situation kann eine Integrationszulage IZU von CHF 100.- oder ein Einkommensfreibetrag EFB ausgerichtet werden. Eine IZU aufgrund der Betreuung von eigenen Kindern wird nur ausgerichtet, bis das jüngste Kind den 1. Geburtstag erreicht hat. Der EFB richtet sich nach dem Beschäftigungspensum.

Arbeitspensum	EFB nach Erwerbsaufnahme während 6 Monaten	EFB bei Unterstützungsbeginn oder nach 6 Monaten Arbeit
01 – 20 %	CHF 200.– (CHF 300.–*)	CHF 200.– (CHF 300.–*)
21 – 30 %	CHF 250.– (CHF 350.–*)	CHF 225.– (CHF 325.–*)
31 – 40 %	CHF 300.– (CHF 400.–*)	CHF 250.– (CHF 350.–*)
41 – 50 %	CHF 350.– (CHF 450.–*)	CHF 275.– (CHF 375.–*)
51 – 60 %	CHF 400.– (CHF 500.–*)	CHF 300.– (CHF 400.–*)
61 – 70 %	CHF 450.– (CHF 550.–*)	CHF 325.– (CHF 425.–*)
71 – 80 %	CHF 500.– (CHF 600.–*)	CHF 350.– (CHF 450.–*)
81 – 90 %	CHF 550.– (CHF 650.–*)	CHF 375.– (CHF 475.–*)
100 %	CHF 600.– (CHF 700.–*)	CHF 400.– (CHF 500.–*)

* EFB für Alleinerziehende von schul- oder vorschulpflichtigen Kindern unter 16 Jahren

Pro Haushalt bis 5 Personen sind die möglichen Zulagen auf CHF 850.–, bei über 5 Personen auf maximal CHF 1'000.– limitiert.

Sanktionsmöglichkeiten

Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen oder Weisungen des Sozialdienstes nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, kann dies zu Sanktionen in Form einer Leistungskürzung von bis zu 30% vom Grundbedarf für den Lebensunterhalt führen.

Junge Erwachsene

Als junge Erwachsene gelten in der Sozialhilfe alle Personen zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Von jungen Erwachsenen wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern oder in einer Zweck-Wohngemeinschaft leben. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, wie auch die max. Höhe einer allfälligen Miete ist in der Regel tiefer als oben festgehalten.

Für Fragen stehen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gerne zur Verfügung.

Sozialdienst Region Wattenwil, Grundbachstrasse 4, Postfach 98, 3665 Wattenwil

Telefon 033 359 59 61 • Fax 033 359 59 60 • www.wattenwil.ch • sozialdienst@wattenwil.ch

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 -12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08.00 -12.00 und 08.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.00 -12.00 und 08.00 – 16.00 Uhr

Der Sozialdienst Region Wattenwil ist zuständig für die Gemeinden Blumenstein, Burgstein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Pohlern, Seftigen, Uebeschi und Wattenwil